

**Gemeinde Waldburg  
Landkreis Ravensburg**

**Benutzungsordnung für die öffentliche Gemeindebücherei**

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg hat am 13. September 2001 aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung (Benutzungsordnung) beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Waldburg, in der zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung Bücher und andere Medien zur Ausleihe oder zur Benutzung in den Räumlichkeiten der Bücherei bereitgehalten werden.

**§ 2  
Benutzerkreis**

(1) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

(2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

**§ 3  
Anmeldung**

(1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung mitzuteilen.

(4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

**§ 4**

## **Entleihung, Leihgebühr, Fristverlängerung, Vormerkung**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art außer Videos unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. Videos werden gegen eine Leihgebühr von 1,00 € pro Woche bis zu einer Woche ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Gemeindebücherei kann ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund jederzeit zurückfordern.

(5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme nach Absprache mit der Leitung der Gemeindebücherei möglich.

## **§ 5**

### **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung der entliehenen Medien ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

(4) Für jeden Verlust oder jede Beschädigung ist der Benutzer/die Benutzerin schadensersatzpflichtig.

(5) Der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin haftet ebenso für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen.

## **§ 6**

### **Versäumnisentgelt, Einziehung**

(1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

(2) Zwölf Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

(3) Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit außer Videos beträgt bei Überschreiten der Leihfrist

- bis zu einer Woche Kulanz,
- ab zweiter Woche 1,00 €Versäumnisentgelt pro Woche,
- ab dritten Woche (1. Mahnung) 2,00 €Versäumnisentgelt pro Woche,
- nach dritter Woche (2. Mahnung) 3,00 €Versäumnisentgelt pro Woche.

(4) Das Versäumnisentgelt für jedes entliehene Video beträgt bei Überschreiten der Leihfrist

- bis zu einer Woche 1,00 €Versäumnisentgelt pro Woche
- ab zweiter Woche 2,00 €Versäumnisentgelt pro Woche
- ab dritten Woche (1. Mahnung) 3,00 €Versäumnisentgelt pro Woche,
- nach dritter Woche (2. Mahnung) 4,00 €Versäumnisentgelt pro Woche.

(5) Für einen Botengang sind zusätzlich 5,00 € zu bezahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

(6) Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

(7) Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer/die Benutzerin eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

## § 7 Hausordnung

Jeder Benutzer/Benutzerin anerkennt die von der Gemeindebücherei erlassene Hausordnung.

## § 8 Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentliche Gemeindebücherei vom 17. November 1994 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldburg, den 13. September 2001

gez.  
Röger  
Bürgermeister